

Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten

Bildungsveranstaltung der
Ehrenamt Börse des Landkreises Merzig-Wadern
am 01.06.2017 in Merzig


RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, Kleingartenrecht
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- **Fach-Experte** für „Recht“ der **Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V.**, Saarbrücken
- **Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied der **Kommission Finanzen des Bundesverband Deutsche Tafel e.V.**, Berlin
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- etc.



**RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER**

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de



**RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER**



The screenshot shows the homepage of the RKPN.de law firm. The header features the firm's logo and name. Below the header is a navigation menu with categories like 'Startseite', 'Wir über uns!', 'Vereinsrecht', 'Gemeinnützigkeitsrecht', 'Kleingartenrecht', 'Veröffentlichungen', 'Letzte Meldungen', 'Newsletter', and 'Veranstaltungen'. The main content area includes a welcome message, a list of services offered (Vereinsrecht, Verbandsrecht, Stiftungsrecht, Gemeinnützigkeitsrecht, Kleingartenrecht), and a contact section. There are also small images and text boxes on the right side of the page.

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


Newsletter „RECHT.aktuell“



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland! - Nachricht (HTML)

Von: RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler [recht.aktuell-verein@rkpn.de] Gesendet: Sa 27.07.2013 17:22
An: patrick.nessler@rkpn.de
Cc:
Betreff: RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland!
Anlagen: Das Hochwasser 2013 in Deutschland.pdf (55 KB)



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Guten Tag Herr Nessler!

wir alle haben noch die Bilder vor Augen, als sich das Hochwasser dieses Jahr durch Teilen Deutschlands seinen zerstörerischen Weg suchte. Natürlich haben viele Vereine und Verbände sofort Hilfsaktionen eingeleitet und Spendenaufrufe gestartet. Doch muss bei den Spendenaufrufen einiges beachtet werden, damit man nicht die eigene Steuerbegünstigung gefährdet. Worauf man achten sollte, können Sie dem anhängenden Artikel entnehmen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Für das Lesen ist die Software Adobe Acrobat Reader erforderlich. Sofern dieses Programm nicht auf Ihrem Computer installiert ist, können Sie es kostenlos im Internet von der Seite <http://get.adobe.com/de/reader/> herunterladen und auf Ihrem Computer installieren.

Sie dürfen den Artikel -wie immer- weitergeben und auch kostenfrei in Ihren Vereins-/Verbandpublikationen abdrucken. Geben Sie mich dabei bitte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Urheber des Artikels an und informieren Sie mich über die Veröffentlichung. Sollten Sie die Datei für den Abdruck in einem anderen Datenformat benötigen, teilen Sie mir das bitte mit. Ich werde mich bemühen, Ihnen das gewünschte Datenformat zur Verfügung zu stellen.


Auf meinem Internet-Auftritt unter www.rkpn.de finden Sie weitere Artikel, Nachrichten und Tipps zum Vereins- und Verbandsrecht, dem Stiftungsrecht und dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen
RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Was wir heute besprechen:


- **Welche Formen der Gewinnermittlung gibt es und welche muss der Verein wählen?**
- **Grundsätze des „Jahresabschlusses“**
- **Auf welche Betragsgrenzen muss geachtet werden?**
- **Was ist bezüglich Spenden beachten?**
- **Was ist bei Verlusten zu beachten?**
- **Welche Rücklagen dürfen wie gebildet werden?**
- **Muss auch das Vermögen dargestellt werden?**
- **Was muss ein umsatzsteuerpflichtiger Verein beachten?**


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Welche Formen der Gewinnermittlung gibt es und welche muss der Verein wählen?

Oder: Bilanz? Einnahmen-Überschuss-Rechnung?
Was brauche ich?

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Rechenschaftspflicht

§ 27 Abs. 3 BGB:
Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 [Auftragsrecht] entsprechende Anwendung.

§ 666 BGB: Rechenschaftspflicht
Der Beauftragte ist verpflichtet, ... nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft** abzulegen.

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Rechenschaftspflicht

§ 259 Abs. 1 BGB: Umfang der Rechenschaftspflicht

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben** enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit **Belege** erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.



Daraus ergibt sich auch ein Saldierungsverbot!

Die allgemeinen steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten

§ 140 AO:

Wer **nach anderen Gesetzen** als den Steuergesetzen Bücher und **Aufzeichnungen** zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, **auch für die Besteuerung** zu erfüllen.

Der handelsrechtliche „Jahresabschluss“

§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB: Vollständigkeit. Verrechnungsverbot

Der **Jahresabschluss** hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.



§ 1 HGB:

- (1) **Kaufmann** im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.
- (2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Die Buchführungspflicht

§ 141 Abs. 1 AO: Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger

Gewerbliche Unternehmer ..., die nach den Feststellungen der Finanzbehörde für den einzelnen Betrieb

1. Umsätze einschließlich der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 des Umsatzsteuergesetzes, von mehr als 600 000 Euro im Kalenderjahr oder ...
4. einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 60 000 Euro im Wirtschaftsjahr ...

gehabt haben, sind **auch dann verpflichtet**, für diesen Betrieb Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen, wenn sich eine Buchführungspflicht nicht aus § 140 ergibt.

Bilanzierung oder EÜR?

§ 4 Abs. 1 Satz 1 EStG: Gewinnbegriff im Allgemeinen

Gewinn ist der **Unterschiedsbetrag** zwischen dem **Betriebsvermögen** am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen.



§ 4 Abs. 3 Satz 1 EStG: Gewinnbegriff im Allgemeinen

Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.

Grundsätze des „Jahresabschlusses“

Oder: Die allgemeinen Regeln!

Aufzeichnungspflichten des „gemeinnützigen“ Vereins

§ 63 Abs. 3 AO:

Die [steuerbegünstigte] Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige **Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben** zu führen.



Daraus ergibt sich auch ein Saldierungsverbot!

Der Datev-Kontenrahmen SKR 49


Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
Kontenklasse 2/3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 7/8
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstigten) satzungsmäßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht

Beispiele für die Zuordnung zu den vier Bereichen			
Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Spenden • Öffentliche Zuschüsse • Schenkungen • Erbschaften • Vermächtnisse • Bußgelder 	<ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen aus Kapitalanlagen • Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig) 	<ul style="list-style-type: none"> • Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt • Tombola 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Speisen und Getränken • Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt • Kurzfristige Vermietung • Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb • Werbeanzeigen


© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Abteilungen des Vereins

§ 51 Abs. 1 Satz 3 AO: Allgemeines
Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.



Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung und deren Vermögen müssen in die Gesamtabrechnung des Vereins einfließen!



Der Hauptverein sollte sich von den Abteilungsvetretern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen schriftlich bestätigen lassen!

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Auf welche Betragsgrenzen muss geachtet werden?

Oder: Wo wird es nach dem Gesetz kritisch?

Die Steuerfreigrenze für Gewerbe- und Körperschaftsteuer

§ 64 Abs. 3 AO:


Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben**, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht **35.000 Euro im Jahr**, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Der Datev-Kontenrahmen SKR 49			
Ideeller Bereich (§ 51 Satz 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 Satz 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 Satz 1, 64 AO)
Kontenklasse 2/3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 7/8
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/ Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstig- ten) satzungsmä- ßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätig- keit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirt- schaftlicher Vortei- le, die über bloße Vermögensverwal- tung hinausgeht


© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zweckbetrieb „Sportliche Veranstaltungen“
<p>§ 67a Abs. 1 und 2 AO:</p> <p>(1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.</p> <p>(2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.</p>

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der Datev-Kontenrahmen SKR 49		 RECHTSANWALTSKANZLEI PATRICK R. NESSLER	
Ideeller Bereich (§ 51 Satz 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 Satz 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 Satz 1, 64 AO)
Kontenklasse 2/3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 7/8
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/ Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstig- ten) satzungsmä- ßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätig- keit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirt- schaftlicher Vortei- le, die über bloße Vermögensverwal- tung hinausgeht

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Vereinfachungsregelung des UStG	 RECHTSANWALTSKANZLEI PATRICK R. NESSLER
<p>§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG:</p> <p>Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, ... nicht erhoben, wenn der ... Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.</p>	<p style="text-align: right; font-size: small;">© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER</p>

Der Datev-Kontenrahmen SKR 49

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
Kontenklasse 2/3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 7/8
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/ Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstig- ten) satzungsmä- ßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätig- keit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirt- schaftlicher Vortei- le, die über bloße Vermögensverwal- tung hinausgeht

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Was ist bezüglich Spenden zu beachten?

Oder: Das Geld ist da! Und jetzt?

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Definition der Spende

„Spenden sind Ausgaben, die von Steuerpflichtigen **freiwillig und ohne Gegenleistung** zur Förderung der gesetzlich festgelegten Zwecke geleistet werden. Für ihre Abgrenzung von Betriebsausgaben ist die **Motivation des Zuwendenden entscheidend** (Bestätigung des Senatsurteils vom 25. November 1987 I R 126/85, BFHE 151, 544, BStBl II 1988, 220).“

(BFH, Urt. v. 12.09.1990, Az. I R 65/86)

Keine Saldierung bei Verzichtsspende!

§ 10 Abs. 3 Satz 5 und 6 EStG:

Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen **durch Vertrag oder Satzung eingeräumt** und auf die Erstattung verzichtet worden ist.



**Wirtschaftlich ist Verzicht eine Zahlung mit Rückzahlung,
die so auch aufzuzeichnen ist!**

**Neue Fristen für die Ausstellung
von Zuwendungsbescheinigungen**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 63 Abs. 5 AO:

Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die Pflichten des Ausstellers der
Zuwendungsbestätigung**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 50 Abs. 4 EStDVO:

Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die **Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.**

Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER




RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Was ist bei Verlusten zu beachten?

Oder: Vorsicht! Gefahr!


© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Ausschließlichkeit

§ 56 AO:
Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.



„Ausgleich eines Verlustes eines Nicht-Zweckbetriebes mit Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs ist nur dann kein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot, wenn der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht und die Körperschaft bis zum Ende des dem Verlustentstehungsjahr folgenden Wirtschaftsjahrs dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt.“
(BFH, Urt. v. 13.11.1996, Az. I R 152/93)

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die großzügigere Finanzverwaltung

AEAO Nr. 4 zu § 55:

Eine Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs für den Ausgleich des Verlustes eines einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs liegt ... nicht vor, soweit der Verlust bereits im Entstehungsjahr mit Gewinnen anderer steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe verrechnet werden kann.

Verbleibt danach ein Verlust, ist keine Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs für dessen Ausgleich anzunehmen, wenn dem ideellen Bereich in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden sind.

Welche Rücklagen dürfen wie gebildet werden?

Oder: Wenn Geld übrig ist ...

Die Mittelverwendungsfrist (Selbstlosigkeit)

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO:

... Die Körperschaft muss ihre Mittel **vorbehaltlich des § 62** grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen.

Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens **in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die zweckgebundene Rücklage

§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen; ...



Erforderlich ist bestimmter Grund und ein konkreter Zeitpunkt der Verwirklichung des Rücklagegrundes! Ohne genaue Zeitvorstellung kann diese sog. Zweckerfüllungs- oder Projektrücklage zulässig sein, wenn die Durchführung des Vorhabens in einem angemessenen Zeitraum (ca. 3 bis 5 Jahre) möglich ist.

Die Betriebsmittelrücklage

§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen; ...



AEAO Nr. 4 Satz 5 zu § 62:

Die Bildung von Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zur Sicherstellung der Liquidität ist zulässig (so genannte Betriebsmittelrücklage).

Die Wiederbeschaffungsrücklage

§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise ...

2. einer Rücklage für die **beabsichtigte Wiederbeschaffung** von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen; ...“

§ 7 EStG

Die freie Rücklage

§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise ...

3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens **ein Drittel des Überschusses** aus der **Vermögensverwaltung** und darüber hinaus **höchstens 10 Prozent** der **sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel**.

Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung **in den folgenden zwei Jahren nachgeholt** werden; ...

Beispiel für neue Regelung zur Bildung freier Rücklagen

2016

Einnahmen ideeller Bereich	10.000,00 €
Ausgaben ideeller Bereich	9.500,00 €
Einnahmen Vermögensverwaltung	12,00 €
Einnahmen Zweckbetrieb	10.000,00 €
Ausgaben Zweckbetrieb	9.000,00 €
Einnahmen Wirtschaftl. Geschäftsb.	10.000,00 €
Ausgaben Wirtschaftl. Geschäftsb.	9.000,00 €

Wie groß darf die freie Rücklage für 2016 sein?

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

**Muss auch das Vermögen
dargestellt werden?**

Oder: Das ist doch keine Einnahme und
keine Ausgabe!

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Das Anlagenverzeichnis

§ 4 Abs. 3 Satz 5 EStG:
Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens im Sinne des Satzes 4 sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen.

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die besonderen steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

AEAO Nr. 1 zu § 63:

Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, **Vermögensübersicht** mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) zu führen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff.) sind zu beachten. ...

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Was muss ein umsatzsteuerpflichtiger Verein beachten?

Oder: Auf die Details kommt es an!

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der Vorsteuerabzug

§ 15 Nr. 1 UStG:

Der Unternehmer kann die **folgenden Vorsteuerbeträge abziehen**:

1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.

Die Ausübung des **Vorsteuerabzugs setzt voraus**, dass der Unternehmer eine **nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung** besitzt. ...

Die Rechnungsinhalte – Teil 1

§ 14 Abs. 4 UStG:

Eine **Rechnung muss** folgende Angaben **enthalten**:

1. den **vollständigen Namen** und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte **Steuernummer** oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das **Ausstellungsdatum**,
4. eine **fortlaufende Nummer** mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die **Menge und die Art** (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen **Leistung**,...

Die Rechnungsinhalte – Teil 2

§ 14 Abs. 4 UStG:

6. den **Zeitpunkt** der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
7. das **nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte** Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den **anzuwendenden Steuersatz** sowie den **auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag** oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers. ...

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**